



Anforderungskatalog für die Sachverständigen- bestimmung nach § 4a Röntgenverordnung

Hinweise für Antragsteller

Die nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Röntgenverordnung (RöV) erforderlichen Prüfungen von Röntgeneinrichtungen bzw. Störstrahlern dürfen in Baden-Württemberg nur von den Sachverständigen durchgeführt und bescheinigt werden, die zuvor nach § 4a Abs. 1 RöV von der nach Landesrecht zuständigen Behörde – in Baden-Württemberg das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft – bestimmt wurden.

Die Bestimmung zum Sachverständigen nach § 4a RöV

- erfolgt auf Antrag, dem die Nachweise zur Identität des Antragstellers sowie der unten aufgeführten Voraussetzungen beizufügen sind
- kann sowohl für Einzelsachverständige als auch für Sachverständigenorganisationen beantragt werden
- ergeht als rechtsmittelfähiger Bescheid, verbunden mit Auflagen und unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der Änderung und Ergänzung von Auflagen
- werden befristet
- gilt ausschließlich für den Bereich des Landes Baden-Württemberg
- wird auf der Internetseite der Staatlichen Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg öffentlich bekannt gegeben.

Als Sachverständigenorganisationen können nur Einrichtungen anerkannt werden, die den Rechtsstatus einer juristischen Person (z. B. GmbH, Aktiengesellschaft) oder einer rechtsfähigen Personengesellschaft nachweisen können (Nachweis: Auszug aus dem Handelsregister).



Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg

Die angestellten Personen einer Sachverständigenorganisation, die von einer Sachverständigenorganisation beschäftigten oder beauftragten Personen und die Mitgesellschafter einer nicht rechtsfähigen Personengesellschaft, die die Sachverständigentätigkeit nach § 4a RöV wahrnehmen, werden im Folgenden als „sachverständige Personen“ bezeichnet.

Für die Bestimmung nach § 4 a RöV werden nach dem Landesgebührengesetz Baden-Württemberg (LGebG), in Verbindung mit der Gebührenverordnung des Umweltministeriums (GebVO UM) nach Nr. 20.5 des Gebührenverzeichnisses Verwaltungsgebühren in Höhe von 500 - 5.000 € erhoben.

Im Antrag sind insbesondere folgende Punkte darzustellen:

- Liste der sachverständigen Personen
- Auflistung aller Röntgeneinrichtungen und Störstrahler, die von der/den sachverständigen Person(en) geprüft werden soll(en) geprüft werden, mit Angabe der jeweiligen Erfahrung der sachverständigen Person (gemäß Anlage K der Fachkunde-Richtlinie Technik nach der Röntgenverordnung)
- Angabe, in welchen Landesteilen der Schwerpunkt der Sachverständigentätigkeit liegt (*Hinweis: Als größte Einheit ist mindestens der Regierungsbezirk zu benennen, als kleinste Einheit reicht die Angabe von Land- bzw. Stadtkreisen*)

Dem Antrag sind außerdem die im Folgenden aufgeführten Unterlagen zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen beizufügen.



Voraussetzungen für die Bestimmung zum Sachverständigen nach § 4a RöV

- **Zuverlässigkeit**

Es dürfen keine Tatsache vorliegen, aus denen sich Bedenken hinsichtlich der Zuverlässigkeit des Antragstellers bzw. bei juristischen Personen der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung Berechtigten und aller Personen, die die Sachverständigentätigkeit wahrnehmen (angestellte Personen oder Mitgesellschafter) ergeben.

Die §§ 20 und 21 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) über von der Tätigkeit für eine Behörde ausgeschlossenen Personen und über die Besorgnis der Befangenheit gelten für Sachverständige nach § 4a RöV entsprechend.

Nachweis: aktuelles polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als 6 Monate)

jeder sachverständigen Person

(bei juristischen Personen: Auszug aus dem Handelsregister und aktuelles polizeiliches Führungszeugnis des nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung Berechtigten sowie aktuelles polizeiliches Führungszeugnis jeder sachverständigen Person.)

- **Unparteilichkeit**

Die Sachverständigen dürfen nur die Röntgeneinrichtungen bzw. Störstrahler überprüfen, die sie weder herstellen, vertreiben, oder selbst betreiben noch außerhalb der Sachverständigentätigkeit nach § 4a RöV geschäftsmäßig prüfen, erproben, warten oder Instand setzen. Röntgeneinrichtungen bei denen sie die Qualitätskontrolle nach § 9 Nr. 2 RöV überwachen oder Serviceleistungen, z.B. die Konstanzprüfung nach § 16 Abs. 3 RöV, durchführen, dürfen sie ebenfalls nicht als Sachverständige nach § 4a RöV prüfen.



**Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Baden-Württemberg**

Nachweise: Erklärung jeder sachverständigen Person, **dass sie an Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern, die sie nach § 4a RöV prüfen, keine der vorgenannten Leistungen bzw. Tätigkeiten durchführt.**

(bei juristischen Personen reicht es aus, wenn der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung Berechtigte diese Erklärung für alle angestellten Personen abgibt, die die Sachverständigentätigkeit nach § 4a RöV wahrnehmen. Beauftragte unabhängige, sachverständige Personen müssen eine eigene Erklärung abgeben.)

- **Unabhängigkeit**

Wirtschaftliche Stellung, Nebentätigkeit, Mitgliedschaft in Interessengemeinschaften oder sonstigen Tatsachen dürfen keinen Zweifel an der gutachterlichen Unabhängigkeit begründen. Der Antragsteller muss daher unabhängig sein von Personen, die an der Herstellung, am Vertrieb oder an der Instandhaltung von Röntgeneinrichtungen oder Störstrahlern beteiligt sind. Es muss sichergestellt sein, dass dem Sachverständigen keine Weisungen erteilt werden können, die seine tatsächlichen Ermittlungen, Bewertungen oder Schlussfolgerungen, insbesondere das Ergebnis seiner Sachverständigentätigkeit verfälschen können.

Nachweise: Erklärung der gutachterlichen Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit jeder sachverständigen Person.

(bei juristischen Personen reicht es aus, wenn der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung Berechtigte diese Erklärung abgibt für alle angestellten sachverständigen Personen. Beauftragte unabhängige, sachverständige Personen müssen eine eigene Erklärung abgeben.)



**Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Baden-Württemberg**

- **Eignung**

Es dürfen keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken hinsichtlich der geistigen und körperlichen Eignung der sachverständigen Person(en) ergeben.

Nachweise: Erklärung über die körperliche und geistige Eignung jeder sachverständigen Person.

(bei juristischen Personen reicht es aus, wenn der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung Berechtigte diese Erklärung abgibt für alle angestellten sachverständigen Personen. Beauftragte unabhängige, sachverständige Personen müssen eine eigene Erklärung abgeben.)

- **Ausbildung, berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten**

Die Anforderungen an die Ausbildung, berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten und die Fachkunde ergeben sich aus den spezifischen Festlegungen der Fachkunderichtlinie Technik nach der Röntgenverordnung RöV.

Jede sachverständige Person muss folgende Anforderung erfüllen:

1. Erfolgreich abgeschlossenes Fachhochschul- oder Hochschulstudium bzw. erfolgreich abgeschlossenes Bachelor- oder Masterstudium in einer **naturwissenschaftlichen oder technischen Fachrichtung**

Nachweise: Bestätigungen der erfolgreich absolvierten Ausbildung für jede sachverständige Person

2. Kenntnisse und praktische Erfahrungen, die auf dem Gebiet des Strahlenschutzes in dem beantragten Tätigkeitsfeld vermittelt wurde (Mindestzeiten gemäß Anlage F der Fachkunde-Richtlinie Technik nach RöV).



**Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Baden-Württemberg**

Nachweise: Bestätigung oder Arbeitszeugnis einer Sachverständigenorganisation (eines Arbeitgebers) für jede sachverständige Person (Bestätigungsmuster: siehe Anlage I der Fachkunde-Richtlinie Technik nach RöV)

Hinweis:

Der Erwerb der Sachkunde muss auf jeden Fall vor der zusätzlich erforderlichen Einweisung erfolgen. Die erbrachte Sachkundezeit darf nicht auf die erforderliche Zeit für die Einweisung verrechnet werden.

3. **Einweisung in die Sachverständigentätigkeit** durch eine seit mindestens drei Jahren als Sachverständiger nach § 4a RöV tätigen Person entsprechend den Vorgaben nach Kapitel 7.1.3 der Fachkunderichtlinie Technik nach RöV

Nachweise: Bestätigung über die nach Art und Zahl der unter Aufsicht geprüften Röntgeneinrichtungen und Störstrahler zum Erwerb der praktischen Erfahrung für jede sachverständige Person (geprüfte Röntgeneinrichtungen und Störstrahler gemäß der Spalte 2 nach Anlage K der Fachkunderichtlinie Technik nach RöV)

4. **Erfolgreiche Teilnahme** jeder sachverständigen Person an einem von der zuständigen Stelle anerkannten und für das jeweilige Tätigkeitsfeld maßgeblichen **Strahlenschutzkursen** zum Erwerb nach Anlage A der Fachkunderichtlinie Technik nach RöV. Liegt die letzte Teilnahme an einem Strahlenschutzkurs zum Erwerb nach Anlage A länger als fünf Jahre zurück, ist die erfolgreiche Teilnahme an Aktualisierungskursen, die spätestens alle fünf Jahre wiederholt werden müssen, nachzuweisen.

Nachweise: Bescheinigungen der erfolgreichen Kursteilnahme(n) jeder sachverständigen Person (nach Anlage G1 und G2 der Fachkunde-Richtlinie Technik nach RöV).



**Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Baden-Württemberg**

- **Ausstattung**

Der Antragsteller muss über die organisatorische und technische Ausstattung verfügen, die zur Durchführung der Prüfungen erforderlich ist, für die er die Bestimmung beantragt. Er muss sicherstellen, dass die eingesetzten Geräte für die jeweilige Prüfaufgabe geeignet sind, dem Stand der Technik entsprechend und regelmäßig hinsichtlich ihrer ordnungsgemäßen Beschaffenheit und Funktionstüchtigkeit geprüft und gewartet werden.

Nachweise: Gerätelisten mit genauer Beschreibung, Herstellerangabe und -jahr der eingesetzten Prüfgeräte und Messeinrichtungen die jeder sachverständigen Person persönlich zugeordnet sind. Erklärung, dass die Prüfgeräte und Messeinrichtungen regelmäßig geeicht, geprüft und gewartet werden.

- **Freistellung und Haftpflicht**

Der Antragsteller muss einen Nachweis über die Freistellung des Landes Baden-Württemberg von jeglichen aus seiner Tätigkeit als Sachverständiger nach § 4a RöV resultierenden Schadensersatzansprüchen Dritter sowie über den Mindestumfang seiner Haftpflichtversicherung erbringen.

Nachweise: Freistellungserklärung und Beleg über eine abgeschlossene Haftpflichtversicherung.

- **Gewissenhafte Erfüllung und Verschwiegenheit**

Der Antragsteller muss sich zur gewissenhaften Erfüllung seiner Obliegenheiten und zur Verschwiegenheit über die ihm bei seiner Tätigkeit als Sachverständiger zur Kenntnis gelangten Tatsachen verpflichten.

Nachweis: Verpflichtungserklärung nach Maßgabe des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz).



Voraussetzungen für die Verlängerung der Bestimmung zum Sachverständigen nach § 4a RöV

Im Antrag auf Verlängerung der Bestimmung zum Sachverständigen nach § 4a RöV sind folgende Punkte darzustellen:

- aktualisierte Liste der sachverständigen Personen
- aktualisierte Auflistung aller Röntgeneinrichtungen und Störstrahler, die geprüft werden (gemäß Anlage K der Fachkunde-Richtlinie Technik nach der Röntgenverordnung)
- aktualisierte Angabe, in welchen Landesteilen der Schwerpunkt der Sachverständigentätigkeit liegt (*Hinweis: Als größte Einheit ist mindestens der Regierungsbezirk zu benennen, als kleinste Einheit reicht die Angabe von Land- bzw. Stadtkreisen*)

Dem Antrag sind außerdem die im Folgenden aufgeführten Unterlagen zum erneuten Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen beizufügen.

- **Aufrechterhaltung der Qualifikation**

Die Aufrechterhaltung der spezifischen Qualifikation der sachverständigen Personen muss über den gesamten Zeitraum der bisherigen Bestimmung gewährleistet sein. Die sachverständigen Personen müssen eine angemessene Zahl von Prüfungen an Röntgeneinrichtungen entsprechend Spalte 3 der Tabelle zu Anlage F zur „Fachkunde-Richtlinie Technik nach der Röntgenverordnung“ nachweisen, an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen und am Erfahrungsaustausch für Sachverständige, die vom Umweltministerium organisiert werden, teilnehmen.

Nachweise: Bescheinigungen über die regelmäßige Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz (nach Anlage G2 der Fachkunde-Richtlinie Technik nach RöV) von jeder sachverständigen Person.



**Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Baden-Württemberg**

Für neue sachverständige Personen, sind die Erklärung der gutachterlichen Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit dem Antrag beizufügen. Des Weiteren ist die Eignung, die Ausbildung, die berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten sowie deren Ausstattung im Rahmen der Antragstellung vollständig nachzuweisen, wenn dies nicht durch eine Anzeige beim Umweltministerium schon vorher geschehen ist.



**Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Baden-Württemberg**

**Anzeigepflichtige Änderungen
eines bereits anerkannten Sachverständigen nach § 4a RöV**

Folgende Änderungen eines bereits anerkannten Sachverständigen nach § 4a RöV sind u. a. dem Umweltministerium anzuzeigen:

- Ausscheiden von sachverständigen Personen
- Neuanstellung von sachverständigen Personen
- Wechsel der vertretungsberechtigten Person in einer Sachverständigenorganisation
- Wechsel der Haftpflichtversicherung
- Änderung der Gesellschaftsform in einer Sachverständigenorganisation, sofern die alten Rechte und Pflichten per Gesellschafts- oder Übernahmevertrag übernommen werden
- Reduzierung des Prüfauftrags, der in der bestehenden Bestimmung festgelegt wurde
- Einstellen der Sachverständigentätigkeit

(Im Zweifelsfall ist eine Änderung mit dem Umweltministerium abzuklären.)

Der Anzeige sind die für Punkt 1-5 notwendigen Unterlagen und Nachweise (siehe „Voraussetzungen für die Bestimmung zum Sachverständigen nach §4a RöV“) beizufügen.



**Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Baden-Württemberg**

**Änderungen, für die zur Bestimmung zum Sachverständigen nach
§ 4a RöV ein neues Anerkennungsverfahren notwendig ist**

Folgende Änderungen erfordern u. a. ein neues Anerkennungsverfahren zur Bestimmung eines Sachverständigen nach § 4a RöV:

- Änderung der Gesellschaftsform in einer Sachverständigenorganisation, sofern die alten Rechte und Pflichten nicht per Gesellschaftsvertrag übernommen werden
- Änderungen der juristischen Person der Sachverständigenorganisation durch Auslagerung oder Ausgliederung, Eingliederung, Übernahme oder Verkauf von Firmen- bzw. Gesellschaftsanteilen
- Erweiterung des Prüfauftrags, der in der bestehenden Bestimmung festgelegt wurde

(Im Zweifelsfall ist eine Änderung mit dem Umweltministerium abzuklären.)

Ein entsprechender Antrag ist beim Umweltministerium möglichst 3 Monate vor der Änderung zustellen.

Dem Antrag sind für die Änderungen nach Punkt 1 und 2 die vollständigen Unterlagen und Nachweise (siehe „Voraussetzungen für die Bestimmung zum Sachverständigen nach §4a RöV“) beizufügen. Auf die Nachweise der Zuverlässigkeit, zur Ausbildung und zu den Fähigkeiten der sachverständigen Personen kann verzichtet werden, wenn die sachverständigen Personen bereits diese Nachweise in einem früheren Anerkennungsverfahren gegenüber dem Umweltministerium erbracht haben.

Dem Antrag zur Änderung von Punkt 3 ist eine aktualisierte Auflistung aller Röntgeneinrichtungen bzw. Störstrahler beizufügen, die geprüft werden (gemäß Anlage K der Fachkunde-Richtlinie Technik nach der Röntgenverordnung). Bei einer Ausweitung des Prüfauftrages ist zu belegen, dass die sachverständigen Personen die notwendige Qualifikation dafür erbringen können und die notwendigen Mess- und Prüfeinrichtungen dafür vorhan-



**Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Baden-Württemberg**

den sind. Zusätzlich ist zu begründen, warum der Prüfauftrag erweitert werden soll und welcher Bedarf im Land besteht.